

erwiesen hatte¹, dass er diesen zunächst mit dem Zoll der Mairabrücke beschenkte. Darauf aber beschränkte sich Otto nicht. Hatte er einmal den Ertrag des Brückenzolls in Chiavenna aus der Hand gegeben, so sollte der Bischof von Chur nun auch der Herr des Ortes selbst sein. Wahrscheinlich zugleich mit dem uns erhaltenen Diplom über die Verleihung des Zolles muss Otto noch eine zweite, uns nur durch ein Bestätigungsdiplom Ottos III.² bekannte Schenkungsurkunde für Hildebald ausgestellt haben, in der er ihm das verlieh, was vorher der Graf Amizo zu Chiavenna in und ausserhalb der dortigen Burg zu Lehen gehabt hatte, einschliesslich des Marktes, des Marktzolles, der in der Burg belegenen Gebäude und der hohen Gerichtsbarkeit.

Ob das, was so von Otto II. dem Bistum Chur verliehen wurde, mit dem identisch ist, was später im Jahre 1002 als der 'comitatulus' von Chiavenna bezeichnet wird, oder ob es sich bei jenen Schenkungen Ottos um einen kleineren, aus der Grafschaft eximierten Bezirk handelte, lässt sich nicht ganz sicher entscheiden; doch halte ich die erstere Annahme für die weitaus wahrscheinlichere. Schon die Pertinenzformel des Diploms, in der von Zoll und Markt, Forsten und Wäldern, Jagd und Fischerei die Rede ist, würde mit der Annahme, dass es sich nur um die in der Stadt belegene Burg und ihren engeren Bezirk handelte, schwer vereinbar sein; und dass später im 13. Jh. Burg und Burgbezirk zu der Grafschaft gerechnet wurden, ist ganz sicher³.

1) Vgl. Uhlirz, Jahrb. Ottos II. S. 138 f., der auffallender Weise die im folgenden besprochene zweite Schenkung Ottos nicht berücksichtigt hat. 2) Vgl. das DO. III. 175. In diesem wird auf ein 'preceptum' des Vaters Bezug genommen, und zwar muss hier ein anderes Praezept als das DO. II. 237 gemeint sein, da in dem letzteren nichts von dem Inhalt des DO. III. 175 steht; vgl. schon Planta a. a. O. S. 74, N. 1 und Darmstädter a. a. O. S. 84. Demnach ist als Diktatvorlage für das DO. III. 175 offenbar nicht das DO. II. 237 (wie in der Vorbemerkung zu dem ersten Diplom gesagt ist) sondern jenes zweite, uns nicht erhaltene, Diplom benutzt worden, das in den Teilen, die in DO. III. 175 und DO. II. 237 übereinstimmen, mit dem letzteren Diplom gleich gelautet haben muss. Auch lassen sich bei genauerer Untersuchung des in der Ausgabe des DO. III. 175 nicht ganz richtig dem Her. A zugeschriebenen Diktats noch eine Reihe von Wendungen und Ausdrücken mit voller Sicherheit auf den Stil des HB und damit auf das verlorene DO. II. zurückführen. Warum aber das verlorene Diplom später als das DO. II. 237 ausgestellt sein soll, wie Darmstädter a. a. O. meint, ist nicht abzusehen. 3) Denn bei dem Abkommen, das im Jahre 1205 der Bischof von Como mit der Kommune Chiavenna über ihre Belehnung mit